

Kärntner Bildungswerk



Statuten des Vereines Kärntner Bildungswerk¹

(Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen gelten auch in weiblicher Form)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kärntner Bildungswerk“ und ist eine Institution der Erwachsenenbildung und Kulturpflege.
- 1.2. Das Kärntner Bildungswerk hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich des Bundeslandes Kärnten.
- 1.3. Das Kärntner Bildungswerk ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2. Zweck, Ziel und Aufgabe

- 2.1. Ziel des Kärntner Bildungswerkes ist es, Erwachsenenbildung und Kulturarbeit zu fördern und zu leisten. Es gilt den mit den demokratischen Grundwerten verbundenen Staatsbürgern Grundlagen in Bezug auf die vielschichtige Lebenswirklichkeit zu vermitteln. Die gemeinschaftsbildenden Kräfte sollen gefördert werden, Menschen sollen befähigt werden, Fragen zu stellen, Probleme zu erkennen, zu beurteilen und verantwortlich zu bewältigen. Auf diesem Weg sollen Identität der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Gemeinschaften gestärkt, sowie die Offenheit für das Andere im Sinne eines gemeinschaftlichen Europas geweckt werden. Die besondere Eigenart Kärntens in historischer und kultureller Hinsicht soll dabei beachtet werden.
- 2.2. Die Aufgabe des Kärntner Bildungswerkes - als Landesverband für Dorf-, Markt-, Stadt- Betriebs-, sowie Kulturgemeinschaften und Ortsstellen in den Gemeinden – wird erfüllt durch Beratung, Planung und Hilfe für eine zeitgemäße Erwachsenenbildung in den Arbeitsbereichen wie:
 - Gemeinwesen/ Orts- und Regionalentwicklung
 - Gesellschaft/ Familie/ Bildung /Umwelt
 - Kulturdokumentation, Museen/ Sammlungen
 - Sprache, Schrift, Theater
 - Kulturelle und musische Bildung
 - Brauchleben, Tracht, kreatives Gestalten
 - Europa und Regionalkultur
- 2.3. In der Erreichung des Zieles und bei der Erfüllung der Aufgaben sieht sich das Kärntner Bildungswerk insbesondere als Helfer und Partner der politischen Gemeinden und des Landes Kärnten.

¹ Statuten beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2006. Spätere Statutenänderungen bzw. Ergänzungen sind durch Verweise bezeichnet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Dabei wird der Verein durch die Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH unterstützt.

3.2. Ideelle Mittel sind:

- Durchführung von Gesprächsrunden, Schulungen, Kursen, Seminaren und Bildungswochen
- Vortragsreihen und Einzelvorträge, Exkursionen, Ausstellungen, Ortsbegehungen
- Veranstaltungen
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern
- Herausgabe von periodischen Zeitschriften
- Herausgabe von Arbeitsbehelfen und Publikationen

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Förderungsbeiträge und Unterstützungen seitens öffentlicher und privater Körperschaften
- Gebühren für die Benützung der Einrichtungen des Vereines
- Erträgnisse von Veranstaltungen
- Einnahmen aus Sponsorbeiträgen
- freiwillige Spenden und Sammlungen
- Schenkungen und Erbschaften

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

4.2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.3. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich uneingeschränkt an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell oder durch Spendenbeiträge fördern.

4.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein bzw. um die Erreichung des Vereinszieles des Kärntner Bildungswerkes ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Landesleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Landesleitung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt muss der Landesleitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.2. Die Landesleitung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Landesleitung wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist zulässig.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Kärntner Bildungswerkes zu jenen Bedingungen zu beanspruchen, die die Landesleitung festlegt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in weiterer Folge automatisch entsprechend der im Verbraucherpreisindex veröffentlichten Preisentwicklung angepasst, wenn diese eine Veränderung von zumindest 5 Prozentpunkten ergibt. Die Basiszahl ist die im Jänner 2010 veröffentlichte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005.²

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (9 und 10)
- Präsidium (11)
- Landesleitung (12 und 14)
- Bezirksleitungen (15)
- Rechnungsprüfer (16)
- Schiedsgericht (17)

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird auf Beschluss der Landesleitung vom Landesobmann einberufen.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Landesleitung, der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

² Absatz 2 von Punkt 7.2 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. April 2010

- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Landesleitung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, wobei Gruppen mit mehr als acht Mitgliedern vier Delegiertenstimmen, Gruppen unter acht Personen 2 Delegiertenstimmen und Einzelmitglieder über eine Stimme verfügen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Landesobmann, in dessen Verhinderung sein jeweils nächster Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Landesleitung den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der gewählten Mitglieder der Landesleitung der Rechnungsprüfer und des stellvertretenden Rechnungsprüfers
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung der Landesleitung
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge

11. Präsidium

- 11.1. Das Präsidium ist ein beratendes Organ mit der vornehmlichen Aufgabe, die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Kärntner Bildungswerkes zu fördern, bei der Aufbringung der erforderlichen Mittel mitzuwirken und dadurch die Voraussetzungen für den Bestand und den weiteren Auf- und Ausbau der Erwachsenenbildung und der Kulturpflege im Kärntner Bildungswerk im Dienste des Landes und seiner Menschen zu gewährleisten.
- 11.2. Das Präsidium setzt sich aus den Landesparteiobmännern der in der Kärntner Landesregierung vertretenen Parteien und dem jeweiligen Landeskulturreferenten der Kärntner Landesregierung zusammen. Den Vorsitz führt der Kulturreferent der Kärntner Landesregierung. Als Vorsitzender des Präsidiums ist er damit Präsident des Kärntner Bildungswerkes.

- 11.3. Das Präsidium kann nach Erfordernis, sollte aber mindestens einmal jährlich gemeinsam mit der Landesleitung zu einer Sitzung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt vom Landesobmann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kärntner Bildungswerkes. Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dieser Sitzung ist über den Stand der Finanzen zu berichten, der Jahresbildungsplan für das kommende Vereinsjahr bzw. der vom Landesobmann geltend gemachte Einberufungsgrund oder sonstige Tagesordnungspunkte zu behandeln.

12. Landesleitung

- 12.1. Der Landesleitung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2. Die Landesleitung besteht aus
- dem Landesobmann, dem 1., dem 2., dem 3. und dem 4. stellvertretenden Landesobmann, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter - dieser Personenkreis wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt
 - weiters können auf Vorschlag der Landesleitung Landesbeauftragte für einzelne Haupttätigkeitsbereiche des Kärntner Bildungswerkes durch die Mitgliederversammlung als stimmberechtigte Mitglieder in die Landesleitung gewählt werden³
 - den Obleuten der Bezirksleitungen im Verhinderungsfall einem vom Bezirksobmann nominierten und bevollmächtigten Mitglied der betreffenden Bezirksleitung
 - den kooptierten Beiräten mit beratender Stimme und
 - dem Geschäftsführer der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH mit beratender Stimme im Bedarfsfalle.
- 12.3. Die Landesleitung wird vom Landesobmann, bei dessen Verhinderung vom jeweils nächst folgenden Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Landesleitungsmitglied die Landesleitung einberufen.
- 12.4. Zur Beratung aller Geschäftsführungsmaßnahmen der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH gegenüber dem Verein, kann sich der Obmann im Rahmen der Landesleitung durch ihn zu bestellender Berater bedienen.
- 12.5. Den Vorsitz führt der Landesobmann, bei dessen Verhinderung der jeweils nächst folgende Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Landesleitungsmitglied oder jenem Landesleitungsmitglied, das die übrigen Landesleitungsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.6. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 12.7. Die Landesleitung hat bei Ausscheiden eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fallen alle durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl der durch die Mitgliederversammlung direkt zu wählenden Mitglieder der Landesleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer und der stellvertretende Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

³ Dieser zweite Unterpunkt von 12.2 beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 10. April 2010.

- 12.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds der Landesleitung durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die von ihr direkt gewählten Mitglieder ihrer Ämter entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines Nachfolgers in Kraft.
- 12.10. Die Mitglieder der Landesleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Landesleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Landesleitung an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13. Aufgaben der Landesleitung

In den Wirkungsbereich der Landesleitung fallen folgende Angelegenheiten:

- Planung von Maßnahmen und Setzen von Prioritäten zur Erreichung der Vereinsziele
- Bestellung des Geschäftsführers der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH
- laufende Geschäftskontrolle, Erstellung und Beschluss des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Bestellung von Leitern von Arbeitsbereichen und Landesreferenten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder der Landesleitung

- 14.1. Der Landesobmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht insbesondere die Beschlüsse von Landesleitung und Mitgliederversammlung. Der Schriftführer und der Kassier unterstützen den Landesobmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2. Der Landesobmann vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landesobmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Landesobmanns und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Mitgliedern der Landesleitung und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Landesleitung.
- 14.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich an die von der Mitgliederversammlung direkt gewählten Landesleitungsmitglieder erteilt werden.
- 14.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Landesobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder der Landesleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.5. Der Landesobmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Landesleitung.
- 14.6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Landesleitung.

- 14.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er referiert der Mitgliederversammlung über den Jahresrechnungsabschluss, er überwacht die Einhaltung des Jahresvoranschlages und die gesamte Geldgebarung.
- 14.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Landesobmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

15. Bezirksleitungen

- 15.1. Die Mitglieder mit Sitz in einem politischen Bezirk bilden die Bezirksversammlung. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Sie wählt die Bezirksleitung und zwei Rechnungsprüfer. Die Amtsperiode der Bezirksleitung währt vier Jahre, die Funktionäre bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
- 15.2. Die Bezirksleitung besteht aus dem Bezirksobmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- 15.3. Für die einzelnen Arbeitsbereiche des Kärntner Bildungswerkes können von der Bezirksleitung Bezirksfachreferenten bestellt werden.
- 15.4. Die Bezirksversammlung und die Bezirksleitung haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Sinne und im Auftrag der Landesleitung aus. Sie haben keine Finanzhoheit, sondern verwalten ihre Vermögenswerte im Auftrag der Landesleitung. Die Rechnungsprüfer des Bezirkes haben ihren Prüfbericht dem Kassier und den Rechnungsprüfern des Vereins Kärntner Bildungswerk zur Erstellung des Gesamtabschlusses und zur Kontrolle rechtzeitig vorzulegen.
- 15.5. Nach Vorbild der Landes- bzw. Bezirksleitungen können auf Ortsebene Ausschüsse gewählt bzw. bestellt werden.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1. Zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Rechnungsprüfer und der Stellvertreter dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Mitgliederversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 16.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 16.4. Beim Ausscheiden eines Rechnungsprüfers übernimmt der Stellvertreter dessen Funktion.

17. Schiedsgericht

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ZPO.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil der Landesleitung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch die Landesleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Landesleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung wird der Vorsitzende vom Landesobmann des Kärntner Bildungswerkes bestellt.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 18.3. Das Vermögen hat⁴ einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und ebenfalls gemeinnützig ist.

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2006 beschlossen, die bezeichneten Ergänzungen in der Mitgliederversammlung am 10. April 2010

Klagenfurt, am 11. März 2013



Unterschrift Landesobmann

⁴ Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 2013 wurde die an dieser Stelle bis dahin geltende Formulierung „soweit dies möglich und erlaubt ist“ gestrichen.